**Checkliste für Betriebsbereiche der unteren Klasse**

 **Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a StörfallV**

|  |  |
| --- | --- |
| **Name des Betreibers:** |   |
| **Anschrift des Betriebsbereichs:** |  |
| **1. Bearbeitung:**Für den Betreiber: Name, Datum |  | 07.02.2019 |
| **2. Bearbeitung:**Für die Behörde: Name, Datum: |  | xx.xx.xxxx |

| Fragen zum Verfahren (§ 8a StörfallV) | Antworten und Bemerkungen |
| --- | --- |
| Datum der Inbetriebnahme des Betriebsbereichs **oder** Datum der letzten störfallrelevanten Änderung nach § 3 (5b) BImSchG: |  |
| Wo sind die Informationen und Angaben nach Anhang V Teil 1 und 2 für die Öffentlichkeit ständig, auch auf elektronischem Weg zugänglich?  |  |
| offline (vor Ort): |  |
| online (im Internet, Link einfügen): |  |
| Datum der Veröffentlichung und der letzten Aktualisierung im Internet:*(mit Inkrafttreten der StörfallV 2017, mind. 1 Monat vor Inbetriebnahme oder störfallrelevanter Änderung nach § 3 (5b) BImSchG)* |  |
| Darf mit Zustimmung der zuständigen Behörde aus Gründen des Schutzes öffentlicher oder privater Belange von der Veröffentlichung der vg. Informationen abgesehen werden?*(NEIN oder Name der Behörde, Az. und Datum der Zustimmung)* |  |
| In welcher Verfahrensanweisung des Sicherheitsmanagementsystems ist das oben beschriebene Verfahren geregelt? |  |

| Fragen zum Inhalt der Informationen für die Öffentlichkeit  (Anhang V Teil 1 StörfallV) | **0 = Angabe fehlt oder ist nicht ausreichend,  bitte ergänzen.****1 = Angabe ist vorhanden und ausreichend.****Bitte jeweilige Textpassage hier 1:1 einfügen.** |
| --- | --- |
| Name oder Firma des Betreibers und Anschrift des Betriebsbereichs |  |
| Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften der Störfall-Verordnung unterliegt. |  |
| Bestätigung, dass die Anzeige nach § 7 Abs. 1 StörfallV der zuständigen Behörde, hier namentlich der Bezirksregierung Arnsberg, vorgelegt wurde. |  |
| Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich. |  |
| Angaben zu den relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte: |  |
| * Gebräuchliche Bezeichnungen oder
 |  |
| * bei nicht namentlich aufgeführten Stoffen: generische Bezeichnung oder Gefahreneinstufung
 |  |
| * Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten.
 |  |
| Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; z.B. Hinweise auf die Internetseite der Kommune und des Betriebsbereichs, Twittermitteilungen, App NINA, Facebook, Twitter, OTS News Aktuell, Lokal-Radio, Lokalzeitung mit Online-Redaktion u. ä. |  |
| Angemessene Informationen über das richtige Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind. |  |
| Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 (2) StörfallV oder Hinweis darauf, wo diese Information elektronisch zugänglich ist;  |  |
| Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und  |  |
| zu dem entsprechenden Überwachungsplan nach § 17 (1) StörfallV |  |
| sowie weitere Informationen gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) eingeholt werden können. |  |

## Bundes-Immissionsschutzgesetz 2016

## § 3 Begriffsbestimmungen

(5b) Eine störfallrelevante Errichtung und ein Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs ist eine Errichtung und ein Betrieb einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen\* auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs liegt zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

***\*****Erhebliche Auswirkungen können sich durch die Erhöhung des Risikos ergeben, z.B.*

* *wenn sich die Menge eines gefährlichen Stoffes um mehr als 10 % oder um mindestens 2 % der Mengenschwelle der Spalte 4 der Stoffliste ändert,*
* *bei baulichen Änderungen, sofern sie Brandabschnitte oder Zonen explosionsgefährdeter Bereiche ändern,*
* *bei Änderungen von PLT-Einrichtungen, stationären Feuerlöschanlagen o.ä.*
* *bei Änderung der zulässigen Betriebsparameter (z.B. Druck, Temperatur) oder z.B. Rezepturen.*

## Störfall-Verordnung 2017

## § 8a Information der Öffentlichkeit

(1) Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg.

Die Angaben sind insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf dem neuesten Stand zu halten. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor störfallrelevanten Änderungen nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit bleiben unberührt.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf aus Gründen des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen von der Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 1 abgesehen werden.

## Anhang V Information der Öffentlichkeit

**Teil 1:** Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse

1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs.
2. Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass der zuständigen Behörde die Anzeige nach § 7 Absatz 1 und bei Betriebsbereichen der oberen Klasse der Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 vorgelegt wurde.
3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich.
4. Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Stoffliste in Anhang I Nummer 1– generische Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten.
5. Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.
6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.
7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können.

**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)**

## Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV, Stand: 11.04.2018

**18. Fragen** (Bezug: § 8a Abs. 1 der 12. BImSchV)**:**

1. Muss die Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a Abs. 1der 12. BImSchV über eigene von den Betreibern geführte Homepages oder kann sie z.B. für alle Betriebsbereiche über eine Behördenhomepage erfolgen?
2. Reicht eine elektronische Bereitstellung der Informationen?
3. Nach welchen Kriterien sind Ausnahmen zu den Informationspflichten zugelassen?

**Antworten:**

1. Eine elektronische Bereitstellung alleine ist nicht ausreichend. Eine Informationstafel am Betriebsbereich oder eine andere Art der „analogen“ Bereitstellung ist ergänzend notwendig.
2. Verantwortlich für die Information ist der Betreiber. Wie dieser seiner Informationspflicht nachkommt, ist ihm überlassen. Dies kann auch über eine Behördenhomepage erfolgen. Hierzu muss er eine Vereinbarung mit dem Homepagebetreiber machen. Diese kann ihn nicht von der Verantwortung für die Aktualität der Informationen befreien.
3. Als Gründe für das Absehen von einer Veröffentlichung kommen nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationeninsbesondere in Betracht: Betriebs-oder Geschäftsgeheimnisse, Vertraulichkeit persönlicher Daten und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.